

Geschäftsverzeichnismr. 2257
Urteil Nr. 142/2002 vom 9. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit anderen Bestimmungen desselben Gesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 25. September 2001 in Sachen A. Benrahib gegen A. Khaliss, dessen Ausfertigung am 3. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253*quater* in Verbindung mit Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei der Festsetzung des Beginns der Berufungsfrist zwischen Streitsachen im Sinne von Artikel 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches, bei denen die Notifikation per Gerichtsschreiben die Berufungsfrist einsetzen läßt, und den Streitsachen, auf die die gemeinrechtliche Regel der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Anwendung findet, unterscheiden, in dem Fall, wo der Kantonrichter, obwohl die Rechtssache bei ihm mittels einer Klageschrift aufgrund der Artikel 221 und 223 des Zivilgesetzbuches anhängig gemacht wurde, entscheidet, als ob die Klage auf den Artikeln 203 und/oder 213 des Zivilgesetzbuches basieren würde?

2. Verstoßen die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253*quater* in Verbindung mit Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei der Festsetzung des Beginns der Berufungsfrist zwischen Streitsachen im Sinne von Artikel 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches, bei denen die Notifikation per Gerichtsschreiben die Berufungsfrist einsetzen läßt, und den Streitsachen, auf die die gemeinrechtliche Regel der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Anwendung findet, unterscheiden?

3. Verstoßen die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei den Modalitäten der Notifikation zwischen Streitsachen im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, bei denen die Notifikation per Gerichtsschreiben bei sonstiger Nichtigkeit nach den Modalitäten im Sinne von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches geschehen muß (nämlich Rechtsmittelbelehrung unter Angabe der Rechtsmittelfrist sowie der Bezeichnung und Adresse des zuständigen Rechtsprechungsorgans), und den gemeinrechtlichen Notifikationen im Sinne von Artikel 46 des Gerichtsgesetzbuches, die diese Vermerke nicht bei sonstiger Nichtigkeit enthalten müssen, unterscheiden? »

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, unter Berücksichtigung des Artikels 1051 und der Artikel 704 Absatz 1 und 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches. Aus den präjudiziellen Fragen geht hervor, daß von Artikel 46 des Gerichtsgesetzbuches nur Paragraph 2 beanstandet wird.

B.1.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten:

« Art. 32. In diesem Gesetzbuch versteht man:

1. unter Zustellung: die Abgabe einer Abschrift des Schriftstücks; sie erfolgt durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers;

2. unter Notifikation: die Zusendung einer Verfahrensakte im Original oder als Abschrift; sie erfolgt auf dem Postwege oder in den durch das Gesetz festgelegten Fällen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. »

« Art. 46. [...]

§ 2. In den durch das Gesetz festgelegten Fällen sorgt der Kanzler dafür, daß die Notifikation per Gerichtsschreiben erfolgt.

Das Gerichtsschreiben wird durch die Post zu Händen des Adressaten oder an dessen Wohnsitz im Sinne der Artikel 33, 35 und 39 zugestellt. Der Empfänger quittiert den Empfangsschein, der durch die Post an den Absender zurückgeschickt wird. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, dann bringt der Postbeamte einen Vermerk über diese Weigerung unten auf dem Empfangsschein an.

Wenn das Gerichtsschreiben weder dem Adressaten selbst noch an dessen Wohnsitz ausgehändigt werden kann, dann hinterläßt der Postbeamte eine Mitteilung über seinen Versuch, das Schreiben abzugeben. Das Schreiben wird acht Tage lang bei dem Postamt aufbewahrt. Es kann während dieser Frist durch den Adressaten selbst oder durch den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht abgeholt werden.

Wenn jedoch der Adressat des Gerichtsschreibens beantragt hat, seinen Briefwechsel zurückzuschicken oder ihn bei dem Postamt aufzubewahren, dann wird das Schreiben während des durch den Antrag gedeckten Zeitraums an die durch den Adressaten angegebene Adresse zurückgeschickt oder da aufbewahrt.

Das an einen Konkursschuldner adressierte Schreiben wird dem Konkursverwalter ausgehändigt.

Der König regelt die Modalitäten der Anwendung der Absätze 3 bis 5.

[...] »

« Art. 1253<sup>quater</sup>. Wenn die Klagen sich auf die Artikel 214, 215, 216, 221, 223, 1420, 1421, 1426, 1442, 1463 und 1469 des Zivilgesetzbuches stützen:

a) läßt der Richter die Parteien vor die Ratskammer laden und versucht, eine Aussöhnung herbeizuführen;

b) wird die Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach Klageeinreichung erlassen; diese Anordnung wird von dem Kanzler beiden Eheleuten notifiziert;

c) kann, wenn die Anordnung in Abwesenheit ergangen ist, die Partei, die nicht erschienen ist, innerhalb eines Monats nach der Notifizierung mittels eines bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Gesuchs Widerspruch einlegen;

d) ist die Anordnung ungeachtet des Streitwertes berufungsfähig; Berufung wird innerhalb eines Monats nach der Notifizierung eingelegt;

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in der gleichen Form Abänderung oder Aufhebung der Anordnung oder des Urteils beantragen. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die obengenannten Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen, indem sie einerseits bei der Festlegung des Beginns der Berufungsfrist zwischen den Streitsachen im Sinne von Artikel 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches, bei denen die Notifikation per Gerichtsschreiben die Berufungsfrist einsetzen läßt, und den Streitsachen, auf die die gemeinrechtliche Regel der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Anwendung findet, unterscheiden (erste und zweite Frage), und indem sie andererseits bei den Modalitäten der Notifikation einer richterlichen Entscheidung zwischen den Streitsachen im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches - bei denen die Notifikation gemäß Artikel 792 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches bei sonstiger Nichtigkeit mit einer Rechtsmittelbelehrung, unter Angabe der Rechtsmittelfrist sowie der Bezeichnung und Adresse des zuständigen Rechtsprechungsorgans erfolgen muß - und den gemeinrechtlichen Notifikationen im Sinne von Artikel 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, die diese Vermerke nicht enthalten müssen (dritte Frage), unterscheiden. Die erste präjudizielle Frage geht

insbesondere von der Annahme aus, daß der Friedensrichter trotz der bei ihm mittels einer Klageschrift aufgrund der Artikel 221 und 223 des Zivilgesetzbuches anhängig gemachten Rechtssache von Amts wegen den Grund der Klage abändert, indem er der Klage die Artikel 203 und/oder 213 des Zivilgesetzbuches zugrunde legt.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat sagt, ist der Hof zuständig, auf die erste präjudizielle Frage in ihrem durch den Verweisungsrichter abgefaßten Wortlaut zu antworten, weil der Verweisungsrichter dem Hof auf der Basis einer Interpretation, der zufolge er seiner Auffassung nach Artikel 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches auf den anhängigen Streitfall anwenden muß, Verfassungsmäßigkeitsfragen vorlegt.

B.4. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers festzulegen, auf welche Weise die Übermittlung der Verfahrensakten geregelt wird. Da von der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher - die die allgemeine Regel im gerichtlichen Privatrecht darstellt - nur in den gesetzlich festgelegten Fällen abgewichen werden kann, ist es grundsätzlich möglich, objektiv festzustellen, welche Übermittlungsweise angewandt werden muß.

Es ist nicht Aufgabe des Hofes, jeden dieser Fälle zu untersuchen, nun, da der Hof diesbezüglich nicht befragt wird. Es reicht aus zu bemerken, daß bezüglich der auf den Artikeln 221 und 223 des Zivilgesetzbuches basierenden Klagen die Entscheidung für das Gerichtsschreiben durch die Sorge gerechtfertigt ist, die Kosten des Verfahrens zu senken oder den Fortgang des Verfahrens zu beschleunigen, denn es handelt sich hier um Klagen von Ehegatten, die sich in einer Krisensituation befinden.

B.5.1. Die in Artikel 32 Nr. 2 und in Artikel 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung bietet dem Adressaten eines Gerichtsschreibens grundsätzlich hinreichend Garantien, um innerhalb kurzer Zeit und ohne außergewöhnliche Mühe Einsicht in die ihm zugeschickten Dokumente zu nehmen, wenn sie ihm nicht persönlich ausgehändigt worden sind. An sich ist diese Regelung hinsichtlich derjenigen nicht diskriminierend, die für den Adressaten einer durch den Gerichtsvollzieher vorgenommenen Zustellung gilt.

B.5.2. Der Hof stellt fest, daß sich die ursprüngliche Klägerin im vorliegenden Fall für das Verfahren im Sinne der Artikel 221 und 223 des Zivilgesetzbuches entschieden hat, auf

dessen Grundlage der Friedensrichter unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der in einer Krisensituation sich befindenden Ehegatten ergreifen kann. Der Gesetzgeber hat die mit dem von den Parteien gewählten Verfahren verbundenen Modalitäten gültig festlegen können, woran in B.4 erinnert worden ist. Der Umstand, daß der Erstrichter entschieden hat, den Grund der Klage abzuändern - worüber der Hof nicht befinden darf -, hat dazu geführt, daß die ersten beiden präjudiziellen Fragen in Wirklichkeit den gleichen Gegenstand haben.

B.6. Hinsichtlich des Vergleichs mit Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches schließlich weist der Hof darauf hin, daß die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahren sich auf das Sozialrecht beziehen und unter die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallen. Für diese besonderen Angelegenheiten hat der Gesetzgeber spezifische Verfahrensregeln vorsehen können.

B.7. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei der Festlegung des Beginns der Berufungsfrist zwischen den Streitsachen im Sinne von Artikel 1253<sup>quater</sup> des Gerichtsgesetzbuches und den Streitsachen, auf die die gemeinrechtliche Regel anwendbar ist, unterscheiden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior